



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1986

Nummer 56

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	11. 11. 1986	Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	721

2011

Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 11. November 1986

Auf Grund des § 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist nach Tarifstelle 16 einzufügen:

„16 a Ernährungswirtschaftliche Angelegenheiten“

2. Die Tarifstelle 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1	Entscheidung über Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften durch die	
	a) unteren Landesbehörden	10 bis 400
	b) Landesmittelbehörden	10 bis 750
	c) Landesoberbehörden und die obersten Landesbehörden	10 bis 1000“

3. Bei den Tarifstellen 1.1.2.1 bis 1.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.

4. Bei der Tarifstelle 1.1.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „UVV Lärm“ durch die Wörter „UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge“ ersetzt.
5. Bei der Tarifstelle 1.1.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
6. Die Tarifstellen 1.3 und 1.3.1 werden gestrichen.

7. Die Tarifstellen 2 bis 2.8.1 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

„2 Baurechtliche Angelegenheiten

2.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe

2.1.1 Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NW sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NW

2.1.2 Rohbausumme

Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt) nach DIN 277 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1973) mit den für das Land festgelegten durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes. Dabei sind die von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze zugrunde zu legen.

Der für die Bauaufsicht zuständige Minister gibt jährlich die landesdurchschnittlichen Rohbaukosten sowie deren Veränderungen im Ministerialblatt Teil II bekannt. Der Bauherr hat bei Einreichung des Bauantrages eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1973) vorzulegen.

2.1.3 Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen (einschließlich Umsatzsteuer) erforderlich sind. Der Bauherr hat bei Einreichung des Bauantrages eine nachprüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen.

2.1.4 Berechnung der Gebühren für die Prüfung Bautechnischer Nachweise

2.1.4.1 Die Gebühren werden in Tausendstel der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach der Herstellungssumme oder nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4.3 oder 2.1.4.4 zu erheben sind.

Die Rohbausumme ist auf volle 1000 DM aufzurunden und mit mindestens 20 000 DM anzusetzen.

Anlage 1
Anlage 2

2.1.4.2 Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebührentafel der Anlage 2 zum Gebührentarif. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.

2.1.4.3 Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, bei denen sich eine Rohbausumme nicht ermitteln läßt, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.4.1 Absatz 2 und 2.1.4.2 zu berechnen.

2.1.4.4 Nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.5) werden vergütet Leistungen nach Tarifstellen 2.4.7.1 und 2.4.7.2 für

- a) Umbauten und Abbrüche,
- b) Gerüste, Baugrubensicherung und weitere Baubehelfe.

Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

2.1.4.5 Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Soweit die baulichen Anlagen der gleichen Bauwerksklasse angehören und weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, sind jedoch die Rohbausummen dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.

2.1.4.6 Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

2.1.5 Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Minister jährlich im Ministerialblatt, Teil II, bekanntgegeben.

2.2 Auslagen

2.2.1 Sind die bautechnischen Nachweise von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft worden, so sind neben den Gebühren nach Tarifstelle 2.4.1 und 2.4.2 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben.

2.2.2 Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen bei Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung hinzugezogen, so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.9, 2.5.2 bis 2.5.9 und 2.6.3 die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben; Tarifstelle 2.3.3 bleibt unberührt. Es wird entsprechend Tarifstelle 2.1.5 vergütet, für Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1. In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

2.2.3 Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Überwachung der Bauten oder zwecks Bauzustandsbesichtigung entstehen, gelten durch die Gebühren zu Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 und 2.4.5 bis 2.4.9 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenden Termins einer Bauzustandsbesichtigung.

2.3 Ermäßigungen

2.3.1 Werden für mehrere gleiche bauliche Anlagen (gleiche Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfsämter und Prüfsingenieure für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte; dies gilt nicht für Gebühren nach Tarifstelle 2.4.9.

2.3.2 Wird von einer Baugenehmigung nicht Gebrauch gemacht, so wird auf Antrag, der spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Baugenehmigung gestellt sein muß, $\frac{1}{10}$ der Gebühren für die Genehmigung erstattet.

2.3.3 Werden bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.9) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.9, 2.5.4, 2.5.5 oder 2.5.9 um 50 v. H. bis 80 v. H.

2.3.4 Wird eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 73 BauO NW) erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 a) bis e) für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

2.3.5 Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 angerechnet.

Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ der Gebühr für den Vorbescheid von

mindestens	50
höchstens aber	1000

zu erheben.

2.4 Grundgebühren

2.4.1 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung sowie für die Bauüberwachung

a) von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter b) bis f) fallen, je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme

10	
jedoch mindestens	50

b) von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung im Sinne von § 50 BauO NW, soweit sie nicht unter c) fallen, jedoch nicht

Klein- und Mittelgaragen, Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringfügigen Einbauten,

sonstige eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 1000 m³ Brutto-Rauminhalt,

Stallgebäude,

sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen,

Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude,

erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)

je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme 16

jedoch mindestens 50

c) von Gebäuden nach § 64 Abs. 1 Nrn. 1–6 BauO NW je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme 7,50

von baulichen Anlagen nach § 64 Abs. 1 Nrn. 7–10 BauO NW je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme 7,50

jedoch jeweils mindestens 50

d) von baulichen Anlagen, bei denen sich eine Rohbausumme nicht ermitteln läßt und die nicht § 60 Abs. 2 BauO NW unterliegen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von unter a) bis c) genannten baulichen Anlagen stehen

je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme 10

jedoch mindestens 50

e) von Werbeanlagen und Warenautomaten je angefangene 100,- DM der Herstellungssumme 5

jedoch mindestens 50

f) für den Abbruch baulicher Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad . . . 50 bis 1000

Werden für die Bauüberwachung von baulichen Anlagen der Bauwerksklassen 1 bis 3 in statisch-konstruktiver Hinsicht Sachverständige hinzugezogen, so werden hierfür gesonderte Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.

2.4.2 Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 71 BauO NW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 50 bis 500

2.4.3 Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen

a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen 50 bis 1500

b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 50 bis 1500

2.4.4 Erteilung eines Vorbescheides 50 bis 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1

Anmerkung:

1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.4) zu erheben.

2.4.5 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 72 BauO NW) 1/3 der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr

jedoch mindestens 50

höchstens aber 1000

2.4.6 Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im wesentlichen übereinstimmen 1/3 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3

jedoch mindestens 50

höchstens aber 1000

2.4.7 Bautechnische Nachweise

2.4.7.1 für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit, der Nachweise über die Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile und der technischen Nachweise des Schallschutzes 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

2.4.7.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.4.7.3	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen oder den Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens	die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.4.4
2.4.7.4	für eine Lastvorprüfung	zusätzlich $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.4.7.5	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen Erdbebenschutz Bauzustände	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung;
2.4.7.6	Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.7.1 oder 2.4.7.3 ermäßigen sich jeweils um $\frac{1}{2}$, der sich aus der Bauwerksklasse 2 ergebenden Gebühr, wenn die folgenden Prüfungen entfallen: a) Prüfung der Nachweise über die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile. b) Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes.	
2.4.7.7	Zuschläge Steht eine nach Tarifstellen 2.4.7.1 bis 2.4.7.6 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen, für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen, wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können, wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht. Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden; dies gilt für Gebühren nach Tarifstelle 2.1.4.3 mit der Maßgabe, daß der 1,5fache Satz berechnet wird.	
2.4.8	Benutzungsgenehmigung	
2.4.8.1	Entscheidung über die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW auf der Grundlage einer Bauzustandsbesichtigung je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme 20 jedoch mindestens 50	
2.4.8.2	Für jede Wiederholung der Bauzustandsbesichtigung	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
	jedoch mindestens	50
2.4.8.3	Bauzustandsbesichtigung von Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 2 BauO NW, die nach anderen Vorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Benutzungsgenehmigung einschließt (§ 60 Abs. 3 BauO NW)	
	jedoch mindestens	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1 50

2.4.9	Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bescheinigung nach § 77 Abs. 3 Satz 3 BauO NW	
2.4.9.1	nach Fertigstellung des Rohbaus	$\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr
	jedoch mindestens	50
2.4.9.2	nach abschließender Fertigstellung	
	a) von baulichen Anlagen	$\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr
	jedoch mindestens	50
	b) von Werbeanlagen und Warenautomaten	50
	c) des Abbruchs baulicher Anlagen	$\frac{1}{3}$ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr
	jedoch mindestens	50
2.4.9.3	Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 77 Abs. 7 Satz 2 BauO NW	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.9.2 a)
	mindestens	50
2.4.9.4	Für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbesichtigung	50 bis 1000, jedoch nicht mehr als die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.9.1 oder 2.4.9.2
2.4.9.5	Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.9.1 oder 2.4.9.2
	jedoch mindestens	50
2.5	Sondergebühren	
2.5.1	Teilung von Grundstücken	
2.5.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 des Bundesbaugesetzes oder die Genehmigung nach § 8 BauO NW	50 bis 300
2.5.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 des Bundesbaugesetzes einschließlich der Genehmigung nach § 8 BauO NW	100 bis 500
2.5.1.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes	50
2.5.2	Bauvorlagen	
2.5.2.1	Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden	50
2.5.2.2	Zurückweisung eines Bauantrages wegen erheblicher Mängel der Bauvorlagen (§ 67 Abs. 2 BauO NW)	50 bis 500
2.5.2.3	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden	$\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1
2.5.2.4	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen	
	a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1
	b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt	50 bis 500
2.5.2.5	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, wenn die Anlagen belassen werden können	1,7fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.3 sowie die volle Gebühr nach der Tarifstelle 2.4.7
2.5.3	Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und nach § 68 Abs. 3 BauO NW je Befreiungstatbestand	50 bis 200

2.5.4	Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung und Bescheinigung nach § 77 Abs. 3 Satz 3 BauO NW nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	½ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1
	Die Gebührenerhebung nach Tarifstelle 2.4.7 bleibt hiervon unberührt.	
2.5.5	Überprüfung von Räumen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen je Raum	50
	jedoch mindestens	100
2.5.6	Nachprüfungen und deren Wiederholung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW oder sofern sie nach § 50 Abs. 2 Nr. 17 BauO NW angeordnet sind, die durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden	50 bis 1000
2.5.7	Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 4 BauO NW	200 bis 1000
2.5.8	Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 14)	300
2.5.9	Fliegende Bauten	
2.5.9.1	Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage	7
	jedoch mindestens	50
	Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.7 erhoben. Dabei tritt an die Stelle der Rohbausumme die Herstellungssumme.	
2.5.9.2	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme	50 bis 2500
2.5.9.3	Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar	
	je angefangene Stunde	¼ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5
	jedoch mindestens	100
2.5.9.4	Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte	50 bis 100
2.5.9.5	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort	20 bis 300
2.5.10	Baulasten	
2.5.10.1	Entscheidung über die Eintragung einer Baulast	50 bis 500
2.5.10.2	Entscheidung über die Löschung einer Baulast	50 bis 100
2.6	Sonstige Gebühren	
2.6.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüfenieur für Baustatik je Fachrichtung	1500
2.6.2	Besondere Gebühren der Prüfer für Baustatik	
2.6.2.1	Entscheidung auf Grund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleichartige bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 67 Abs. 3 BauO NW),	
	sofern sich eine Rohbausumme ermitteln läßt	das 10fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4.1
	sofern sich eine Rohbausumme nicht ermitteln läßt	bis zum dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4.3
2.6.2.2	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer statischen Prüfung	
	a) wenn eine erneute Prüfung von Teilen der bautechnischen Nachweise nicht erforderlich ist	50

	b) wenn Teile der bautechnischen Nachweise erneut geprüft werden müssen, nach dem Zeitaufwand, und zwar	
	je angefangene Stunde	1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5
	jedoch mindestens	100
2.6.2.3	Prüfung von Bemessungstabellen Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen nach dem Zeitaufwand, und zwar	
	je angefangene Stunde	1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5
	jedoch mindestens	100
2.6.3	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	
2.6.3.1	Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW)	100 bis 5000
2.6.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von der Prüfzeichspflicht (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BauO NW)	100 bis 5000
2.6.3.3	Sofern bereits verwendete neue Baustoffe, Bauteile oder Bauarten, für deren Verwendung nachträglich eine Zustimmung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW oder eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BauO NW nicht erteilt werden kann, aber mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde belassen werden	100 bis 5000
2.6.4	Typengenehmigung	
2.6.4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 73 BauO NW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	3 v. H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.6.4.2	Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	1 v. H. bis 3 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.7	Energieeinsparungsvorschriften	
2.7.1	Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209), Überwachungsverordnung zur Wasserschutzverordnung – WärmeschutzÜVO – vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1985 (GV. NW. S. 325).	
2.7.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 WärmeschutzV	100
2.7.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV	50
2.7.1.3	Überprüfung des Nachweises nach § 3 Abs. 2 WärmeschutzÜVO	50 bis 300
2.7.2	Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 15. November 1984 (GV. NW. 1985 S. 20)	
2.7.2.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 10 HeizAnlV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO	50
2.7.2.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 10 HeizAnlV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO	300
2.7.2.3	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 12 HeizAnlV . .	50
2.7.2.4	Überwachung der Erklärung nach § 3 HeizÜVO	50
2.8	Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)	
2.8.1	Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG, je Aufteilungsplan	50

- 2.8.2 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitserklärung)
je Sondereigentum 50"
8. Bei den Tarifstellen 3.3.5, 3.3.6 und 3.3.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
9. Die Tarifstellen 3 a bis 3 a.2 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3 a | Berufsrecht der Architekten | |
| 3 a.1 | Entscheidung über die Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Architektengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – ArchG NW – in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes Nordrhein-Westfalen | 250 bis 350 |
| 3 a.2 | Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenausschuß gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 ArchG NW | 300 bis 1000 |
10. Die Tarifstelle 7.1.1 wird wie folgt ergänzt:
- | | |
|---|----------------|
| „f) von Feuerlöschmitteln mit erweitertem Anwendungsbereich | 1000 bis 3800" |
|---|----------------|
11. Die Tarifstelle 8.3.2 erhält folgende Fassung:
- „8.3.2 Entscheidungen über Jagdscheine“
12. Bei der Tarifstelle 8.3.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ gestrichen.
13. Nach der Tarifstelle 8.3.2.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:
- | | | |
|----------|---|-----|
| „8.3.2.1 | Ein-Jahresjagdschein für Jugendliche | 25 |
| 8.3.2.2 | Zwei-Jahresjagdschein für Jugendliche | 40 |
| 8.3.2.3 | Drei-Jahresjagdschein für Jugendliche | 50" |
14. Die Tarifstelle 8.3.2.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
- „Tagesjagdschein/Tagesjagdschein für Jugendliche“
15. Nach der Tarifstelle 8.3.2.4.3 werden die folgenden Tarifstellen angefügt:
- | | | |
|------------|--|-----|
| „8.3.2.4.4 | Ein-Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche | 15 |
| 8.3.2.4.5 | Zwei-Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche | 20 |
| 8.3.2.4.6 | Drei-Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche | 25" |
16. Die Tarifstelle 8.3.2.5 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
- „Tagesfalknerjagdschein/Tagesfalknerjagdschein für Jugendliche“
17. Die Tarifstelle 8.3.2.6 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|------------------------|-----|
| „8.3.2.6 | Jagdscheindoppel | 10" |
|----------|------------------------|-----|
18. Die Tarifstellen 10.1.1 bis 10.1.4 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 10.1.1 bis 10.1.5 ersetzt:
- | | | |
|---------|---|-----|
| „10.1.1 | Entscheidung über die Approbation nach § 3 Abs. 1 und 2 Bundesärzteordnung (BAO)/§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde | 120 |
| 10.1.2 | Entscheidung über die Approbation nach § 3 Abs. 3 BAO/§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde | 240 |
| 10.1.3 | Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine nichtselbständige Tätigkeit nach § 10 BAO Abs. 1 bis 3/§ 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde | 80 |
| 10.1.4 | Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine selbständige Tätigkeit nach § 10 BAO/§ 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde | 120 |
| 10.1.5 | Entscheidung über die Erteilung einer Ersatzapprobationsurkunde als Arzt/Zahnarzt | 90" |

19. Bei den Tarifstellen 10.2.1 und 10.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
20. Bei der Tarifstelle 10.2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem Wort „Erteilung“ die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt und die Wörter „13. August 1982 (BGBl. I S. 1138)“ durch die Wörter „18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)“ ersetzt.
21. Bei der Tarifstelle 10.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt und das Wort „Gesundheitsaufseher“ gestrichen.
22. Die Tarifstelle 10.3.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Entscheidung über die Erteilung einer Ersatzurkunde“
23. Die Tarifstelle 10.3.3 wird gestrichen. Die Tarifstelle 10.3.4 wird Tarifstelle 10.3.3.
24. Bei den Tarifstellen 10.4.1 bis 10.4.3, 10.4.5, 10.4.7 bis 10.4.9 und 10.5.1 bis 10.5.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
25. Nach der Tarifstelle 10.5.5 wird folgende Tarifstelle 10.5.6 eingefügt:
- | | | |
|---------|--|----------------|
| „10.5.6 | Erstellung eines Inspektionsberichtes gem. Art. 2 der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (Bundesanzeiger Nr. 144 vom 23. 7. 1985 S. 9068) | 1000 bis 5000“ |
|---------|--|----------------|
26. Bei den Tarifstellen 10.6.1.1 bis 10.6.1.4 und 10.6.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
27. Die Tarifstellen 10.6.2.3 und 10.6.2.4 werden durch die folgende Tarifstelle 10.6.2.3 ersetzt:
- | | | |
|-----------|--|------------|
| „10.6.2.3 | Entscheidung über die Erlaubnis | |
| | a) nach § 7 GiftVO | 30 |
| | b) nach § 14 GiftVO | 30 bis 60 |
| | c) für Begasungsanlagen gem. § 21 GiftVO | 30 bis 60“ |
28. In der Spalte „Gegenstand“ werden bei den Tarifstellen 10.11.1, 10.11.2, 10.12.5 und 10.13.2 jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ und bei den Tarifstellen 10.12 und 10.12.1 jeweils die Wörter „Entscheidung über das“ dem bisherigen Text vorangestellt.
29. Nach der Tarifstelle 10.11.2 wird die folgende Tarifstelle 10.11.3 angefügt:
- | | | |
|----------|---|---------------|
| „10.11.3 | Entscheidung über die Aufnahme einer Weiterbildungsstätte in die Anlage 1 zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 10. 1985 (SMBL NW. 21221) | 500 bis 5000“ |
|----------|---|---------------|
30. Bei der Tarifstelle 10.12.2 werden das Wort „Gleichzeitiges“ durch die Wörter „Entscheidung über das gleichzeitige“ und bei der Tarifstelle 10.12.3 das Wort „Nachträgliches“ durch die Wörter „Entscheidung über das nachträgliche“ ersetzt.
31. Die Tarifstelle 10.13 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--------|--|--|
| „10.13 | Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Heilquellen oder das Verleihen der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ | |
|--------|--|--|
32. Bei der Tarifstelle 10.13.1 wird das Zitat „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)“ durch das Zitat „6. November 1984 (GV. NW. S. 663)“ ersetzt.
33. Bei den Tarifstellen 10.14.7 bis 10.14.12, 10.14.15, 10.14.16, 10.14.18 und 10.15.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
34. Die Tarifstelle 10.14.13 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|--|-----|
| „10.14.13 | Entscheidung über die Genehmigung | |
| | a) einer Ausnahme vom Verbot des Öffnens oder Offenhaltens des Sarges während der Begräbnisfeier | 10 |
| | b) zum Öffnen eines Sarges bei Todesfällen aufgrund von ansteckender Krankheit | 10“ |
35. Die Tarifstelle 10.14.14 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|--|-----|
| „10.14.14 | Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses | 10“ |
|-----------|--|-----|
36. Die Tarifstelle 10.15.3 erhält folgende Fassung:

- „10.15.3 Bakteriologische, virologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung nach §§ 31, 32 BSeuchG Einzelabrechnung nach dem Leistungsverzeichnis zur GOÄ“
37. Die Tarifstelle 10.16.3 wird gestrichen.
38. Bei der Tarifstelle 10.18.1 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1500)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680)“ ersetzt.
39. Bei den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3, 11.2.4.1 bis 11.2.7, 11.2.9, 11.3.1, 11.3.2, 11.3.3.1 bis 11.3.5, 11.3.7, 11.3.9, 11.4.1 bis 11.4.3, 11.5.1, 11.5.2, 11.5.4, 11.6.1 bis 11.6.7, 11.6.9 und 11.7.1 bis 11.7.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
40. Nach der Tarifstelle 11.2.3 werden in Absatz 2 der Anmerkung zu den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3 die Wörter „4. März 1982 (BGBl. I S. 281)“ durch die Wörter „25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165)“ ersetzt; die Wörter „§ 2 Nr. 1 oder § 4 Nr. 1“ werden durch die Wörter „Nr. 1.2 und 1.3 der Spalten 1 und 2 des Anhangs“ und die Wörter „14. Februar 1975 (BGBl. I S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)“, durch die Wörter „24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)“ ersetzt.
41. Bei der Tarifstelle 11.3.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „oder“ die Wörter „Entscheidung über die“ eingefügt.
42. Die Tarifstellen 11.8.1 und 11.8.2 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|---------|---|--------------|
| „11.8.1 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen | 50 bis 500 |
| | a) bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung oder Erweiterung von Gashochdruckleitungen nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 in der Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) | |
| | b) bei der Errichtung von Sauerstoff-Fernleitungen nach § 5 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670). | |
| 11.8.2 | Prüfung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen (einschließlich evtl. Beanstandungen) bei Anzeige | 100 bis 1000 |
| | a) der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung einer Gashochdruckleitung nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen | |
| | b) der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Sauerstoff-Fernleitung nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung“ | |
43. Bei den Tarifstellen 11.9.1, 11.9.2 und 11.9.5 bis 11.9.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
44. Nach der Tarifstelle 11.9.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 11.10 bis 11.10.3 angefügt:
- | | | |
|---------|--|--------------|
| „11.10 | Medizinisch-technische Geräte | |
| 11.10.1 | Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 5 Abs. 1 Medizingeräteverordnung – MedGV – vom 14. Januar 1985 – BGBl. I S. 93 –) | 100 bis 2000 |
| 11.10.2 | Entscheidung über die Ausnahme vom Erfordernis der Bauartzulassung (§ 5 Abs. 10 MedGV) | 300 bis 3000 |
| 11.10.3 | Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 8 Abs. 1 MedGV). | 50 bis 500 |
| | Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Entscheidung ein Krankenhaus betrifft, das nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig ist.“ | |
45. Bei den Tarifstellen 11.11.2 bis 11.11.5, 11.11.7 bis 11.11.9 und 11.12.1.1 bis 11.12.1.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
46. Nach der Tarifstelle 11.12.1.8 werden die folgenden neuen Tarifstellen 11.12.1.9 und 11.12.1.10 eingefügt:
- | | | |
|------------|--|------------|
| „11.12.1.9 | Entscheidung über eine Änderung oder Verlängerung der Bauartzulassung nach § 22 Strahlenschutzverordnung oder § 23 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung | 50 bis 150 |
| 11.12.1.10 | Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung außerhalb des Bauartzulassungsverfahrens | 50“ |

47. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.9 bis 11.12.1.12 werden Tarifstellen 11.12.1.11 bis 11.12.1.14.
48. Bei der Tarifstelle 11.12.1.11 (neu) werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
49. Die bisherige Tarifstelle 11.12.1.13 wird Tarifstelle 11.12.1.15 und erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------------|--|-------------|
| „11.12.1.15 | Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach §§ 67, 68 und 70 StrlSchV gemäß § 71 Abs. 1 StrlSchV | 100 bis 300 |
| | Anmerkung: | |
| | Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 RöV entschieden wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.12.3.14 zu erheben ist.“ | |
50. Bei den Tarifstellen 11.12.3.1 und 11.12.3.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
51. Bei der Anmerkung zu den Tarifstellen 11.12.3.1 und 11.12.3.5 werden jeweils die Wörter „gefördert werden“ durch die Wörter „förderungsfähig sind“ ersetzt.
52. Die Tarifstelle 11.12.3.4 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|------------|---|-------------|
| „11.12.3.4 | Entscheidung über eine Änderung der Zulassung nach § 7 Abs. 2 oder über eine Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 Röntgenverordnung | 50 bis 150“ |
|------------|---|-------------|
53. Nach der Tarifstelle 11.12.3.4 wird die folgende neue Tarifstelle 11.12.3.5 eingefügt:
- | | | |
|------------|--|-----|
| „11.12.3.5 | Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a Röntgenverordnung außerhalb des Bauartzulassungsverfahrens | 50“ |
|------------|--|-----|
54. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.5 bis 11.12.3.14 werden Tarifstellen 11.12.3.6 bis 11.12.3.15.
55. Bei den Tarifstellen 11.12.3.6 (neu) bis 11.12.3.9 (neu) und 11.12.3.12 (neu) bis 11.12.3.15 (neu) werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
56. Bei der Tarifstelle 12.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
57. Bei der Tarifstelle 12.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
58. Die Tarifstelle 12.4.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|---|-------------|
| „12.4.2 | Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO) | |
| | a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) | 80 |
| | b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV | 80 bis 300“ |
59. Bei der Tarifstelle 12.6.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „200 bis 2000“ durch die Zahlen „300 bis 3000“ ersetzt.
60. Bei der Tarifstelle 12.12.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
61. Die Tarifstelle 13.1.1.2 erhält bei den Buchstaben a), b) und c) folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--------------|--|
| „a) bis | 200 000 DM | 3,5 v. T. des Wertes zuzüglich 200, mindestens 300 |
| b) über | 200 000 DM | 2,25 v. T. des Wertes zuzüglich 450 |
| bis | 1 500 000 DM | |
| c) über | 1 500 000 DM | 1,0 v. T. des Wertes zuzüglich 2325“ |
62. Die Tarifstelle 13.5.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|--------------|
| „13.5.1 | Entscheidung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses . . . | 50 bis 1000“ |
|---------|--|--------------|
63. Die Tarifstelle 14.2.1 wird gestrichen.

64. Bei der Tarifstelle 14.4.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt und nach den Wörtern: „BAnz. Nr. 49“) die Wörter „und Widerrufe dieser Ausnahmegenehmigungen“ angefügt.

65. Bei der Tarifstelle 14.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt und in der Spalte „Gebühren“ die Zahlen „400 bis 600“ durch die Zahlen „500 bis 2000“ ersetzt.

66. Bei den Tarifstellen 14.5.2 und 14.5.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.

67. Die Tarifstelle 15.2 erhält folgende Fassung:

„15.2 Schornsteinfegergesetz – SchfG. –“

68. Die Tarifstelle 15.2.1 erhält folgende Fassung:

„15.2.1 Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG 20“

69. Die Tarifstellen 15.2.2 und 15.2.3 werden gestrichen.

70. Die bisherigen Tarifstellen 15 a.1.1 bis 15 a.1.8 werden durch die folgenden Tarifstellen ersetzt:

„15 a.1.1	Entscheidung über die	
	– Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG),	
	– Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder	
	– Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG)	
	einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)	
	a) bis zu 100 000 DM	$200 + 0,006 \times E$
	b) bis zu 1 000 000 DM	$800 + 0,003 \times (E - 100 000)$
	c) bis zu 100 000 000 DM	$3 500 + 0,0025 \times (E - 1 000 000)$
	d) über 100 000 000 DM	$251 000 + 0,002 \times (E - 100 000 000)$
	mindestens	die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
	e) Ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung	200 bis 3500
	f) Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstaben a) bis e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1500

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides – insgesamt $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.2 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15 a.1.1 angerechnet.
4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach Tarifstellen 2.2 und 2.4.7 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1 Satz 2 und nach Tarifstelle 2.4.9 gesondert erhoben.
5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

15 a.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1
----------	--	--

- | | | |
|----------|---|--|
| 15 a.1.3 | Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG
mindestens | 1/10 der Gebühr
nach Tarifstelle 15 a.1.2
50 |
| 15 a.1.4 | Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder
zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)
mindestens | 1/10 der Gebühr
nach Tarifstelle 15 a.1.1
50 |
| 15 a.1.5 | Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige
Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG) | 100 bis 200" |
71. Die Tarifstelle 15 a.2.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|---|--------------|
| „15 a.2.1 | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 26 BImSchG)
Ggf. zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entste-
hende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.3.2.1 oder 15 a.3.9.2 können bis zu
1/10 angerechnet werden.“ | 500 bis 2000 |
|-----------|---|--------------|
72. Die bisherige Tarifstelle 15 a.2.1 wird Tarifstelle 15 a.2.2.
73. Die Tarifstelle 15 a.3.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
- „Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach §§ 2 b oder 8
der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165), geändert
durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)“
74. Die Tarifstelle 15 a.3.2 wird durch folgende Tarifstellen ersetzt:
- | | | |
|------------|---|---|
| „15 a.3.2 | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogen-
kohlenwasserstoffen (2. BImSchV) vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571) | |
| 15 a.3.2.1 | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 8 Abs. 6 der
2. BImSchV)
Ggf. zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entste-
hende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.1 oder 15 a.3.9.2 können bis zu
1/10 angerechnet werden. | 500 bis 2000 |
| 15 a.3.2.2 | Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 10 der
2. BImSchV) von
a) §§ 6 oder 7 der 2. BImSchV
b) §§ 4 oder 8 der 2. BImSchV
c) §§ 3 oder 5 der 2. BImSchV
d) § 2 der 2. BImSchV
Bei Ausnahmen nach § 12 der 2. BImSchV finden je nach Gegenstand
der Ausnahme die Gebührenrahmen der Buchstaben b) oder c) Anwen-
dung. Werden mehr Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt,
ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebüh-
renrahmen festzusetzen. | 30 bis 100
30 bis 300
50 bis 500
100 bis 500 |
| 15 a.3.2 a | Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der
Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraft-
stoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 284), geändert durch
Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) | 100" |
75. Bei der Tarifstelle 15 a.3.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)“ ersetzt.
76. Bei den Tarifstellen 15 a.3.7 und 15 a.3.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz jeweils die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)“ angefügt.
77. Die Tarifstelle 15 a.3.9.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------------|---|--------------|
| „15 a.3.9.2 | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder
§ 28 Abs. 1 der 13. BImSchV
Ggf. zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entste-
hende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.1 oder 15 a.3.2.1 können bis zu
1/10 angerechnet werden.“ | 500 bis 2000 |
|-------------|---|--------------|
78. Die bisherige Tarifstelle 15 a.3.9.2 wird Tarifstelle 15 a.3.9.3.
79. Die bisherige Tarifstelle 15 a.3.9.3 wird Tarifstelle 15 a.3.9.4.

80. Bei der Tarifstelle 15 a.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292)“ ersetzt.

81. Bei der Tarifstelle 15 a.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „23. September 1981 (GV. NW. S. 542)“ durch die Wörter „28. November 1985 (GV. NW. S. 657)“ ersetzt.

82. Die Tarifstelle 15 a.5.1 erhält folgende Fassung:

„15 a.5.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Smog-Verordnung	20 bis 2000
	Die Entscheidung ist gebührenfrei, wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, weil die Benutzung des Kraftfahrzeugs im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.	
	Die Entscheidung über Anträge für unaufschiebbare Fahrten zur Beförderung von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Geh- oder Sehbehinderung ist gebührenfrei.“	

83. Bei der Tarifstelle 15 a.5.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ der gesamte Absatz 2 gestrichen.

84. Nach der Tarifstelle 15 a.5.2 wird die folgende neue Tarifstelle angefügt:

„15 a.5.3	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 5 Smog-Verordnung	50 bis 500
	Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 ist gebührenfrei; dasselbe gilt, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 5 Smog-Verordnung erteilt wird, weil die Zulassung der Ausnahme ausschließlich im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.“	

85. Die Tarifstellen 16.9 und 16.9.1 werden gestrichen.

86. Die Tarifstelle 16.12.1 erhält folgende Fassung:

„16.12.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 82, 96 Berufsbildungsgesetz) . . .	120“
----------	---	------

87. Nach der Tarifstelle 16.12.2 wird die folgende neue Tarifstelle angefügt:

„16.12.3	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder in Verbindung mit der Entscheidung über den Antrag auf befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 20, 22, 80, 82 Berufsbildungsgesetz)	120“
----------	--	------

88. Bei der Tarifstelle 16.13.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

89. Bei der Tarifstelle 16.13.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „180“ durch die Zahl „220“ ersetzt.

90. Bei der Tarifstelle 16.13.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

91. Bei der Tarifstelle 16.13.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

92. Bei der Tarifstelle 16.13.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

93. Nach der Tarifstelle 16.13.8 wird die folgende neue Tarifstelle angefügt:

„16.13.9	Entscheidung über den Antrag auf Freistellung von der Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz)	30“
----------	---	-----

94. Nach der Tarifstelle 16.13.9 (neu) werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:

„16 a	Ernährungswirtschaftliche Angelegenheiten	
16 a.1	Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Mischfuttermitteln nach § 30 Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352)	100 bis 300
16 a.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745)	100 bis 500
16 a.3	Entscheidung über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach § 11 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2103)	100 bis 500

16 a.4	Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach Anlage 1 zu § 6 der Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1284)	100 bis 500
16 a.5	Zuteilung von Kontrollnummern nach § 21 der Butterverordnung und nach § 26 der Käseverordnung	100
16 a.6	Zulassung der Überschreitung der 22-Stundenfrist für die Pasteurisierung der Anlieferungsmilch nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)	100
16 a.7	Grundbuchrechtliche Löschungsbewilligungen im Bereich der Ernährungswirtschaft	50
16 a.8	Sachverständige für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung nach § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953)	
16 a.8.1	Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, Schweinehälften oder Schafffleisch	50
16 a.8.2	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, Schweinehälften oder Schafffleisch	25
16 a.8.3	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen, je Fleischart	50
16 a.9	Klassifizierung von Schlachtkörpern	
16 a.9.1	Klassifizierung eines Schweines (2 Hälften)	3
16 a.9.2	Klassifizierung eines Schafes (2 Hälften)	3
16 a.9.3	Klassifizierung eines Rindes (2 Hälften)	5
	Die Mindestgebühr für die Klassifizierung von Schlachtkörpern beträgt	50“
95.	Die Tarifstellen 21.2.1, 21.2.2 und 21.2.4 erhalten in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:	
„21.2.1	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Führung akademischer Grade	
21.2.2	Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung oder Nachdiplomierung	
21.2.4	Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen gemäß § 92 BVFG“	
96.	Bei den Tarifstellen 25.1.1, 25.1.2 und 25.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ dem bisherigen Text die Wörter „Entscheidung über einen Antrag auf“ vorangestellt.	
97.	Die Tarifstelle 25.2.1 erhält folgende Fassung:	
„25.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Stiftung	50 bis 10000“
98.	Die Tarifstelle 25.2.2 erhält folgende Fassung:	
„25.2.2	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Satzungsänderung	20 bis 500“
99.	Die Tarifstelle 25.2.3 erhält folgende Fassung:	
„25.2.3	Entscheidung nach § 27 StiftG NW	100 bis 5000“
100.	Die bisherige Tarifstelle 25.2.3 wird Tarifstelle 25.2.4.	
101.	Die Tarifstelle 26.4 erhält folgende Fußnote:	
	„Für amtstierärztliche Amtshandlungen beim grenzüberschreitenden Transport von Tieren gilt die Tarifstelle 26.6.2“.	

102. Die Tarifstelle 26.6.2 erhält folgende Fassung:

„Untersuchung von Tieren, Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen sowie Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen im Verkehr mit dem Ausland“.

103. Die Tarifstelle 26.6.2.1 erhält folgende Fassung:

„Amtstierärztliche Grenzuntersuchung einschließlich Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen“.

104. Die Tarifstelle 26.6.2.4 erhält folgende Fassung:

„Amtstierärztliche Amtshandlungen für die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen“.

105. Bei der Tarifstelle 28.1.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die in der letzten Klammer enthaltenen Worte „oder Einleiten von Abwasser, Kühlwasser, Wasser aus Fischteichen“ gestrichen.

106. Die Tarifstelle 28.1.5.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Rohwasser (§ 50 Abs. 1 Satz 1 LWG) und zur Untersuchung von Abwassereinleitungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LWG)“.

107. Die Tarifstelle 28.1.5.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Zulassung der Untersuchung von Rohwasser durch das Unternehmen selbst (§ 50 Abs. 1 Satz 2 LWG) oder der Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LWG)“.

108. Die Tarifstellen 28.1.5.7 und 28.1.5.8 werden gestrichen.

109. Die Tarifstelle 30.1.3 wird gestrichen.

110. In der Anlage 2 zum Gebührentarif – Gebührentafel zu Tarifstelle 2.1.4.2 – wird in der Spalte „Bauwerksklasse 5“ die Zahl „5,780“ durch die Zahl „5,980“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5350